

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 347

Bern, 13. April 2026

Besetzung Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte **A.** _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand Einstellung
Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Frei-
heitsberaubung, Nötigung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 10. Juli 2025 (BJS 22 27108)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 10. Juli 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Unterlassung der Nothilfe, Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, einfacher Körperverletzung, evtl. wiederholter Tätlichkeiten, begangen als Ehegatte, sowie Beschimpfung und Drohung, begangen als Ehegatte, ein. Hiergegen erhob die Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwältin D._____, am 24. Juli 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland vom 10. Juli 2025 sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland sei anzuweisen, das Strafverfahren gegen Herrn A._____ weiterzuführen und ohne Verzögerung beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben;
3. Eventualiter zu Ziffer 2 sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren weiterzuführen und insbesondere folgende Abklärungen zu treffen:
 - Staatsanwaltschaftliche Einvernahme von Frau E._____;
4. Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Frau Rechtsanwältin D._____ als amtliche Rechtsanwältin zu bestellen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8.1% MWST.

Mit Verfügung vom 31. Juli 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren, gewährte der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme und hiess das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwältin D._____ als amtlicher Rechtsanwältin für das Beschwerdeverfahren gut. Die Generalstaatsanwaltschaft und der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, verzichteten mit Schreiben vom 12. August 2025 und 23. August 2025 auf eine Stellungnahme.

2. Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin hat als Straf- und Zivilklägerin im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Sie ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

- 3.
- 3.1 Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht vorab eine Verletzung des Beschleunigungsgebots. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren unbegründet verzögert, indem sie einmal über ein halbes Jahr sowie ein weiteres Mal über ein Jahr untätig gewesen sei. Weder die Komplexität der Sach- oder Rechtslage noch die konkreten Umstände hätten den Stillstand des Verfahrens gerechtfertigt.
- 3.2 Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln. Ob sich die Verfahrensdauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Hinweis). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklägerschaft (vgl. Urteile des Bundesgerichts 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 2.1, 6B_411/2015, 6B_412/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3; je mit Hinweisen; vgl. zur Überprüfung der Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Erlass eines Entscheides: Urteile des Bundesgerichts 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 1.3 f., 6B_411/2015, 6B_412/2015 vom 9. September 2015 E. 3.2, 1C_439/2011 vom 25. Mai 2012 E. 2; je mit Hinweisen).
- 3.3 Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 29. November 2022 resp. am 8. Dezember 2022 anlässlich der polizeilichen Einvernahme Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Sexualdelikten und häuslicher Gewalt erhoben hatte. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung und die Beschwerdeführerin wurde gleichentags erneut polizeilich einvernommen. Die delegierte Befragung des Beschuldigten fand am 25. Januar 2023 statt. Am 13. April 2023 erfolgte die dritte, delegierte Einvernahme der Beschwerdeführerin. Der Beschuldigte wurde alsdann zwar erst ein halbes Jahr später, am 21. November 2023 staatsanwaltschaftlich einvernommen. Die Staatsanwaltschaft hatte indes in der Zwischenzeit am 1. und 2. Mai 2023 Arztberichte betreffend die Beschwerdeführerin eingeholt (Eingang Staatsanwaltschaft: 5. und 30. Mai 2023) und am 20. Juni 2023 die Eheschutzakten ediert (Eingang Staatsanwaltschaft: 10. Juli 2023). Diese Unterlagen – wie auch den am 22. Mai 2023 bei der Staatsanwaltschaft eingelangten Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 17. Mai 2023 inkl. Beilagen (insbesondere die DVD mit Daten des USB-Sticks der Beschwerdeführerin [zahlreiche Bild- und Videodateien sowie Audioaufnahmen]) – galt es vorgängig der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschuldigten zu sichten. Die halbjährige Zeitdauer bis zur nächsten Einvernahme erscheint angesichts dessen nachvollziehbar und nicht als unbegründet lange, zumal die Staatsanwaltschaft nicht nur ein Strafverfahren zu behandeln hat und von ihr nicht verlangt werden kann, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmet.

Der Beschwerdeführerin ist jedoch beizupflichten, dass es danach zu einem weiteren nicht mehr verhältnismässig erscheinenden Verfahrensstillstand gekommen ist. Nach der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Beschuldigten am 21. November 2023 wurde die Auskunftsperson E. _____ am 23. November 2023 von

der Staatsanwaltschaft zur Einvernahme am 19. Dezember 2023 vorgeladen. Nachdem sich diese einer Einvernahme widersetzt und ein Arztzeugnis von Dr. med. F. _____ vom 18. Dezember 2023 eingereicht hatte, forderte die Staatsanwaltschaft Dr. med. F. _____ am 19. Dezember 2023 auf, mitzuteilen, ab wann die Auskunftsperson einvernommen werden könne, und bat um einen detaillierten Bericht betreffend den Gesundheitszustand der Auskunftsperson. Der Arztbericht von Dr. med. F. _____ datiert vom 12. Januar 2024 (Eingang Staatsanwaltschaft: 23. Januar 2024). Mit Mitteilung vom 31. Januar 2025 – mithin mehr als ein Jahr nach Eingang des Arztberichtes – setzte die Staatsanwaltschaft den Parteien Frist gemäss Art. 318 StPO und erliess nach Gutheissung der von der Beschwerdeführerin am 24. April 2025 gestellten Beweisanträge (Zu-den-Akten-Nehmen von weiteren Unterlagen bzw. Aufnahmen) am 10. Juli 2025 die vorliegend umstrittene Einstellungsverfügung.

Aus den Akten lässt sich nicht erkennen, dass die Staatsanwaltschaft in der Zeit seit Eingang des Arztberichtes von Dr. med. F. _____ vom 12. Januar 2024 und der Mitteilung vom 31. Januar 2025 etwaige Untersuchungshandlungen oder interne Abklärungen getätigt hat. Entsprechendes wird auch von der Staatsanwaltschaft resp. Generalstaatsanwaltschaft nicht geltend gemacht. Es liegt damit eine unbegründete Untätigkeit der Staatsanwaltschaft während eines Zeitraums von über einem Jahr vor. Eine derartige Verzögerung erscheint im vorliegenden Fall, in welchem gewichtige Rechtsgüter der Beschwerdeführerin betroffen sind (u.a. sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Integrität), sowie unter Berücksichtigung des überblickbaren Umfangs und der durchschnittlichen Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen als unverhältnismässig lang. Eine derart lange Verfahrensverzögerung ist bei einer Gesamtverfahrensdauer von rund zweieinhalb Jahren mit der gebotenen Verfahrensgeschwindigkeit nicht mehr vereinbar (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 280 vom 12. Oktober 2023 E. 3 mit Hinweisen, wonach gemäss Praxis der Beschwerdekammer eine Untätigkeit von zehn Monaten in aller Regel eine Rechtsverzögerung bedeutet; unter Umständen kann auch bereits ein Stillstand von sieben, acht oder neun Monaten eine Rechtsverzögerung darstellen). Indem das Strafverfahren BJS 22 27108 zwischen Ende Januar 2024 und Ende Januar 2025 ruhte, ohne dass nachvollziehbare Gründe für eine so lange Verfahrensverzögerung ersichtlich wären, hat die Staatsanwaltschaft das Beschleunigungsgebot verletzt. Eine förmliche Feststellung der Verletzung ist angezeigt, zumal es sich nicht mehr um eine bloss geringfügige Dauer einer Untätigkeit handelt, welche die Beschwerdeführerin als Straf- und Zivilklägerin hinzunehmen hätte. Damit und mit dem Verzicht auf eine Kostenaufgabe wird der Beschwerdeführerin eine hinreichende Grundlage für die erlittene Rechtsverletzung geschaffen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_927/2015 vom 2. Mai 2016 E. 2.5, 6B_411/2015 vom 9. September 2015 E. 3.5; je mit Hinweisen). Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr die noch notwendigen Untersuchungshandlungen (vgl. dazu E. 4.4 ff. hiernach) zügig vornehmen wird, so dass das an sie zurückzuweisende Verfahren beförderlich vorangetrieben wird. Die Beschwerdekammer ist sich in diesem Zusammenhang gewusst, dass das Verfahren bei ihr unglücklicherweise auch länger als vom Gesetz vorgesehen (Art. 397 Abs. 5 StPO) gedauert hat.

4.

- 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a, b und d StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden könne oder Prozesshindernisse aufgetreten sind. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1, 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 2.3.3, 138 IV 186 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 20. Juli 2023 E. 3.3.2 und 6B_309/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 213 vom 19. Dezember 2024 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_952/2020 vom 18. November 2020 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweismwürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 7B_1139/2024 vom 18. November 2024 E. 4.3.2 mit Hinweisen).
- 4.2 Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber («Aussage-gegen-Aussage-Konstellation») und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.4, 6B_957/2021 vom 24. März 2022 E. 2.3, 6B_1164/2020 vom 10. Juni 2021 E. 2.2).

- 4.3 Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Verfahren abschliessen kann. Dabei setzt auch die Einstellung ein entscheidungsreifes Beweisergebnis voraus. Es dürfen keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sein, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten (vgl. BOSSHARD/LANDSHUT, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 10 zu Art. 308 StPO).
- 4.4 Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft liegt mindestens zurzeit noch kein Einstellungsgrund im Sinne von Art. 319 StPO vor:
- 4.4.1 Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Unterlassung der Nothilfe, Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, einfacher Körperverletzung, evtl. wiederholter Tötlichkeiten, begangen als Ehegatte, sowie Beschimpfung und Drohung, begangen als Ehegatte, massgeblich mit der Begründung eingestellt, dass sich die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten bezüglich der allfällig begangenen Delikte widersprüchen. Der Beschuldigte bestreite, etwaige strafbare Handlungen begangen zu haben. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermöchten nicht zu überzeugen und es lägen keine objektiven Beweismittel oder andere Ermittlungsansätze vor. Bei dieser Beweislage habe sich kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertige (vgl. S. 10 ff. der Einstellungsverfügung).
- 4.4.2 Es trifft zu, dass bezüglich der inkriminierten Straftaten, welche teilweise schwer wiegen (u.a. Vorwurf der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung), eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt, zumal die von der Beschwerdeführerin eingereichten Audiodateien – entgegen ihrer Meinung – subjektive Aussagen darstellen und bei den Bildaufnahmen und Videos zudem nicht überprüft werden konnte, ob der Zeitstempel mit dem Datum und der Zeit der Erstellung der Aufnahmen übereinstimmt (vgl. S. 4 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 17. Mai 2023). Den Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten kommt demnach massgebliches Gewicht zu und diese sind einlässlich zu würdigen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft mit Vorladung vom 27. November 2023 noch beabsichtigt hatte, als weitere Beweismassnahme die Auskunftsperson E._____ staatsanwaltschaftlich einzuvernehmen (vgl. dazu auch den Beweisergänzungsantrag des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. November 2023 Z. 432 ff.). E._____ kennt den Beschuldigten offenbar seit über dreissig Jahren und soll den Kontakt zwischen diesem und der Beschwerdeführerin für eine Heirat hergestellt haben (vgl. Z. 152 ff., 196 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme des Beschuldigten vom 25. Januar 2023). Dies wird von der Beschwerdeführerin bestätigt (vgl. Z. 287 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember 2022; Z. 670 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 22. Dezember 2022). Die Beschwerdeführerin hat sich zudem anlässlich ihrer Einvernahmen bezüglich der inkriminierten Vorfälle mehrfach auf E._____ («gemeinsame Kollegin»; vgl. Z. 681 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2022) berufen. So schilderte sie etwa an der

ersten polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember 2022 auf die Frage, was sie bezüglich der von ihr angezeigten Vorfälle sagen könne, dass sie «ihre Kollegin» – mithin die Auskunftsperson – gebeten habe, der Polizei ihre Sichtweise zu erklären. Diese habe ihr gesagt, auch wenn sie recht hätte, würde ihr niemand helfen. Sie würde in den H._____ (Land) zurückgeschickt und es würde nicht beachtet werden, dass ihr Leben dort in Gefahr wäre. «Die Kollegin» und der Beschuldigte hätten gemeint, dass die Schuld auf ihrer Seite sei. «Die Kollegin» habe ihr gesagt, dass es wegen ihr sei, weil sie Heiratsstress habe. Sie habe ihr gesagt, dass sie Geduld haben und schweigen solle (vgl. Z. 71 ff. des Protokolls; vgl. auch Z. 186 ff., 356 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 13. April 2023). Ebenfalls an der ersten polizeilichen Einvernahme vom 8. Dezember 2022 sagte die Beschwerdeführerin aus, dass sie «der gemeinsamen Kollegin» erzählt habe, dass der Beschuldigte sie schlage. Sie habe ihr Fotos ihres Körpers und der blauen Flecken geschickt (vgl. Z. 186 ff. des Protokolls; vgl. auch Z. 90 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2022; vgl. ebenso Z. 1170 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 13. April 2023, wonach die Beschwerdeführerin die Audio- und Videoaufnahmen gemacht habe, weil ihr «ihre Freundin» nicht geglaubt habe, dass der Beschuldigte zwei Gesichter habe, eines für ausserhalb und eines für innerhalb des Hauses). Auch bezüglich des Vorwurfs, dass der Beschuldigte sie gewürgt habe, soll dieser vorgängig mit E._____ telefoniert haben, wobei es anlässlich des Telefongesprächs zu einer Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Beschwerdeführerin gekommen sein soll (vgl. Z. 223 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 8. Dezember 2022; Z. 139 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 22. Dezember 2022; Z. 513 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 13. April 2023). Schliesslich soll die Auskunftsperson betreffend den Vorwurf der Beschimpfung («stinken») in die Streitigkeiten miteinbezogen worden sein (vgl. Z. 720 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 13. April 2023).

Angesichts dieser massgeblichen Bezugnahmen der Beschwerdeführerin auf die Auskunftsperson E._____ erachtet es die Beschwerdekammer als unumgänglich, diese staatsanwaltschaftlich einzuvernehmen. Es erscheint aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin möglich, dass E._____ hinsichtlich der inkriminierten Vorfälle weitere sachdienliche Aussagen machen resp. aufgrund ihrer Aussagen gewichtige Schlüsse betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten gezogen werden können. Die Beschwerdekammer teilt daher die von der Staatsanwaltschaft bereits im Schreiben vom 19. Dezember 2023 gegenüber der behandelnden Ärztin der Auskunftsperson geäusserte Meinung, dass die Aussagen von E._____ im vorliegenden Strafverfahren von grosser Bedeutung sein können.

- 4.4.3 E._____ hat der Staatsanwaltschaft nach ihrer Vorladung mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 mitgeteilt, dass sie aus privaten Gründen nicht in der Lage sei, als Auskunftsperson in diesem Prozess dabei zu sein, und sich nicht in Familienprobleme einmischen wolle. Nachdem die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 an der Vorladung festgehalten hatte, reichte Dr. med.

F._____ (Fachärztin für Innere Medizin FMH, spez. Psychosomatische und Psychosoziale Medizin) am 18. Dezember 2023 ein ärztliches Zeugnis ein, wonach E._____ aus gesundheitlichen, insbesondere psychischen Gründen nicht in der Lage sei, am 19. Dezember 2023 als Auskunftsperson vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die Staatsanwaltschaft hat Dr. med. F._____ mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 die Wichtigkeit der Einvernahme der Auskunftsperson erläutert und die Ärztin aufgefordert mitzuteilen, ab wann E._____ einer Vorladung für eine Einvernahme Folge leisten könne. Zudem ersuchte die Staatsanwaltschaft die behandelnde Ärztin um einen detaillierten Bericht über den Gesundheitszustand der Auskunftsperson. Der Arztbericht datiert vom 12. Januar 2024. Dr. med. F._____ führte darin aus, dass sich E._____ aufgrund der Vorladung und dem anschliessenden Telefonat mit der Staatsanwaltschaft mit der Androhung, sie werde bei Nicht-Erscheinen zur Einvernahme polizeilich vorgeführt werden, in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe. E._____ habe ihr erzählt, dass grobe Übergriffe seitens der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschuldigten geschehen seien (Schläge, Zerstörung der Wohnungseinrichtung, Drohungen). Sie habe Angst vor der Beschwerdeführerin und wolle ihr nie mehr begegnen (vgl. S. 1 des Arztberichts). Zudem habe die Auskunftsperson einen behinderten Sohn, welcher am 10. Dezember 2023 nach einem Eishockeymatch von zwei Schlägern blutig geschlagen worden sei. E._____ habe dieses brutale Ereignis nicht einordnen können und gedacht, dass die Vorladung mit diesem in Zusammenhang stehe (vgl. S. 2 des Arztberichts). Sodann hielt Dr. med. F._____ Folgendes fest (vgl. S. 2 des Arztberichts): Aufgrund der extremen Stresssituation für Frau E._____, insbesondere einer drohenden psychiatrischen Notfallhospitalisation und demzufolge einer notwendigen Fremdbetreuung für den geistig behinderten und auf regelmässige peinlich genaue Einnahme von Antiepileptika angewiesenen Sohn erachte ich die erzwungene Einvernahme der Patientin durch die Staatsanwaltschaft als schädlich. Wenn schon, müsste die Patientin in Begleitung einer Vertrauensperson zu Ihnen kommen, und die Frau C._____ müsste ausser Sichtweite sein.

Gestützt auf diese Ausführungen hat die Staatsanwaltschaft offenbar davon abgesehen, an einer Einvernahme von E._____ festzuhalten. Stattdessen hat sie auf S. 10 f. der Einstellungsverfügung festgehalten, dass die Auskunftsperson bzw. ihre Ärztin Dr. med. F._____ keine Aussagen zu den gemachten Vorwürfen hätten machen können. Sie hätten indes allgemeine hilfreiche Informationen zum Verhalten der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten geliefert (verschiedene Männerbeziehungen der Beschwerdeführerin im H._____ (Land); Unter-Drucksetzung des Beschuldigten durch die Beschwerdeführerin, weshalb er sie geheiratet habe; grobe Übergriffe seitens der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschuldigten; grosse Angst der Auskunftsperson vor der Beschwerdeführerin). Die Staatsanwaltschaft verkennt hierbei, dass die behandelnde Ärztin eine Einvernahme von E._____ nicht gänzlich in Abrede gestellt, sondern einzig ihre Bedenken dagegen geäussert hat. Auch Dr. med. F._____ hat eine Einvernahme indes durchaus in Betracht gezogen, zumal sie ausführte, dass die Auskunftsperson halt in Begleitung einer Vertrauensperson zur Staatsanwaltschaft kommen und die Beschwerdeführerin ausser Sichtweite sein müsste. Diese Voraussetzungen lassen sich ohne weiteres bewerkstelligen, weshalb eine Einvernahme von E._____ möglich ist. Es geht demnach nicht an zu schliessen, E._____ habe keine Aus-

sagen zu den Vorwürfen machen können, und alsdann den Arztbericht von Dr. med. F. _____ vom 12. Januar 2024 belastend bezüglich eines angeblichen Verhaltens der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Vielmehr ist eine persönliche Einvernahme von E. _____ indiziert. Gleichermassen erscheint es vorliegend angezeigt, dass nicht nur der Beschuldigte, sondern auch die Beschwerdeführerin staatsanwaltschaftlich einvernommen wird, damit sich die Staatsanwaltschaft ein eigenes unmittelbares Bild betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin machen kann.

- 4.5 Nach dem Gesagten liegt derzeit noch kein entscheidungsreifes Beweisergebnis vor. Es sind weitere Ermittlungshandlungen geboten, vorgängig deren Vornahme noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Aussagen der Beschwerdeführerin als massgebliches Anklagefundament hinreichend glaubhaft erscheinen. Die Beschwerde ist gutzuheissen, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2025 aufzuheben und das Strafverfahren fortzuführen. Nach der Vornahme der zusätzlichen Beweismassnahmen (staatsanwaltschaftliche Einvernahme von E. _____ und der Beschwerdeführerin) wird die Staatsanwaltschaft zu entscheiden haben, ob sie das Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Unterlassung der Nothilfe, Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit, einfacher Körperverletzung, evtl. wiederholter Tätlichkeiten, begangen als Ehegatte, sowie Beschimpfung und Drohung, begangen als Ehegatte, gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Beweissituation (teilweise) einstellt oder gegen den Beschuldigten (teilweise) Anklage erhebt.

5.

- 5.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00 (Art. 428 Abs. 4 StPO).
- 5.2 Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen, sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580). Anspruch auf eine Entschädigung haben im Falle einer Kassation in analoger Anwendung von Art. 436 Abs. 3 StPO nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die übrigen Parteien. Entgegen einer früher geltenden Praxis der Beschwerdekammer ist damit auch den am Beschwerdeverfahren teilnehmenden Beschuldigten eine Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten, unabhängig von den gestellten Anträgen (statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 307 vom 23. Februar 2023 E. 7.2).

- 5.3 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt, zufolge der Kassation der angefochtenen Verfügung von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 und 1^{bis} StPO ausgenommen ist. Der Beschuldigte und die Beschwerdeführerin haben diese Kosten dem Kanton Bern nicht zurückzubezahlen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland im Strafverfahren BJS 22 27108 das Beschleunigungsgebot verletzt hat.
2. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Einstellungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 10. Juli 2025 (BJS 22 27108) wird aufgehoben und die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland angewiesen, die Untersuchung im Sinne der Erwägungen fortzuführen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, trägt der Kanton Bern.
4. Die amtlichen Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren werden am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Eine Rückzahlungspflicht der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten entfällt.
5. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, a.v.d. Rechtsanwältin D. _____ (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B. _____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin G. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 13. April 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.